

## **Antrag**

**der Abgeordneten Heike Sudmann, Sabine Boeddinghaus, Cansu Özdemir,  
Deniz Celik, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Martin Dolzer,  
Inge Hannemann, Christiane Schneider und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Das muss drin sein: Die Erhöhung der Einkommensgrenzen bei Miet-  
wohnraum des 1. und 2. Förderweges!**

Die durch den Mikrozensus ermittelten Daten der Anzahl und des Anteils der berechtigten Haushalte in der Hamburger Mietwohnraumförderung unterstreichen alljährlich den drastischen Mangel im Segment preisgünstiger, bezahlbarer Wohnungen. So hatten im Jahre 2012 insgesamt 367.000 Hamburger Haushalte (= 40 Prozent) Anspruch auf eine im 1. Förderweg errichtete Wohnung (Drs. 21/110 vom 27.3.2015), dem standen aber real nur knapp 97.000 mietpreisgebundene Sozialwohnungen gegenüber. 2011 lag der anspruchsberechtigte Anteil noch bei 41 Prozent (Drs. 20/7335 vom 28.3.2013), 2010 bei 42 Prozent (Drs. 20/3295) und 2007 sogar noch bei 50 Prozent (Drs. 19/2995 vom 5.5.2009, Seite 12). Daraus könnte geschlossen werden, dass die durch Einkommensobergrenzen fixierte Anspruchsberechtigung, mithin der Bedarf an Wohnungen des 1. Förderweges, rückläufig sei.

Doch diese Konsequenz ist falsch, denn de facto sind die Einkommensgrenzen nach § 8 Absatz 2 HmbWoFG in den vergangenen Jahren nicht oder in bestimmten Segmenten nur geringfügig verändert worden. Bei der allergrößten Gruppe – den mehr als 200.000 Einpersonenhaushalten – liegt die Jahres-Brutto-Einkommensgrenze seit wenigstens acht Jahren unverändert bei 23.200 Euro, bei Dreipersonenhaushalten ist sie um gerade mal 800 Euro, bei Vierpersonenhaushalten um 1.800 Euro, bei Fünfpersonenhaushalten um 700 Euro angehoben, bei Zwei-Personen-Haushalten sogar um 100 Euro abgesenkt worden.

Die unverändert gebliebenen Einkommensgrenzen bei den Einpersonenhaushalten (= 56 Prozent aller Haushalte in Hamburg) stehen ebenso wie die geringfügig veränderten Einkommensgrenzen bei den größeren Haushalten in einem deutlichen Missverhältnis zu den drastischen Mieterhöhungen der letzten Jahre auf der einen Seite und den geringen Einkommenszuwächsen auf der anderen. Alleine die Mieten sind laut Mietenspiegel-Erhebungen von 2009 bis 2011 um durchschnittlich 5,8 Prozent gestiegen, von 2011 bis 2013 um 5,7 Prozent, die Steigerung der Mieten von 2013 auf 2015 dürfte ähnlich hoch ausfallen – mithin werden die Mieten in den vergangenen sechs Jahren um circa 17 Prozent angestiegen sein. Doch dieser enorme Zuwachs alleine der Nettokaltmiete schlägt sich in keiner Weise in den Einkommensgrenzen beim geförderten Mietwohnraum nieder. Im gleichen Zeitraum sind die durchschnittlichen Bruttoverdienste bei vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern/-innen in 2009 von 50.437 Euro („Statistik informiert“, Nummer 33/2010, vom 1.4.2010) auf 52.950 Euro in 2014 („Statistik informiert“, Nummer 69/2015, vom 5.5.2015), also um gerade einmal 2.513 Euro beziehungsweise etwas mehr als 5 Prozent angestiegen. Das heißt, dass die Mieten in der jüngsten Vergangenheit dreimal so schnell angewachsen sind, wie die durchschnittlichen Einkommen. Doch die Einkommensobergrenzen, insbesondere bei Einpersonenhaushalten, wurden an diese Entwicklung nicht angepasst.

Im Ergebnis bedeutet die über Jahre ausgebliebene Anpassung der Einkommensgrenzen, dass jedes Jahr einige Tausend Haushalte ihre Anspruchsberechtigung auf

eine geförderte Sozialwohnung verloren haben, obwohl sich ihre materielle Situation keineswegs besser darstellte, sondern im Gegenteil noch mehr Geld für Wohnkosten aufgewendet werden musste. Eine – regelmäßige – Überprüfung und Anpassung der Mietobergrenzen ist daher unabdingbar.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Die Bürgerschaft fordert den Senat auf,**

1. die aktuellen Einkommensgrenzen in der Hamburger Mietwohnraumförderung zu überprüfen und den Basiswert laut § 8 Absatz 2 HmbWoFG Sätze 1 und 2 um 1.200 beziehungsweise 1.800 Euro anzuheben und damit an die in den letzten acht Jahren erfolgten durchschnittlichen Miet- und Einkommenserhöhungen anzupassen.
2. die betreffenden Einkommensgrenzen zukünftig alle zwei Jahre zu überprüfen und entsprechend den allgemeinen Entwicklungen hinsichtlich der Mieten- und Einkommensentwicklungen zu verändern und hierüber der Bürgerschaft zu berichten.